

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
über die Bildung von Klassen, Kursen und Gruppen**

**Sächsische Klassenbildungsverordnung – SächsKlassBVO**

vom 7. Juli 2017

einschließlich der Änderungen vom 28. März 2024

Auf Grund des § 4a Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus:

**§ 1**

**Mindestschülerzahlen und Obergrenzen**

Mindestschülerzahlen gemäß § 4a Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes und Klassenobergrenzen gemäß § 4a Absatz 2 Satz 3 und 4 des Sächsischen Schulgesetzes ergeben sich aus Abschnitt 1 der Anlage.

**§ 2**

**Gewichtung bei inklusivem Unterricht**

(1) Bei der Bildung von Klassen, Gruppen und Kursen werden hinsichtlich der Obergrenze Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf höher gewichtet. Der Gewichtungszuschlag beträgt für inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

1. in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache 0,5 pro Schülerin oder Schüler,
2. im Förderschwerpunkt Lernen 1,0 pro Schülerin oder Schüler und
3. in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung 1,5 pro Schülerin oder Schüler.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten ist der Förderschwerpunkt mit dem höchsten Gewichtungszuschlag maßgebend.

(3) Die Gewichtungszuschläge der bei der Klassen-, Gruppen- und Kursbildung zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler mit sonderpäda-

gogischem Förderbedarf sollen in der Summe den Wert 5 nicht überschreiten. Ausnahmen sind insbesondere zulässig, wenn die Unterrichtung einer größeren Zahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestimmten Förderschwerpunkten fachlich und pädagogisch begründet ist; § 4a Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Förderschulen und LRS-Klassen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 der Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, keine Anwendung.

**§ 3**

**Klassenobergrenze  
zur Förderung der Integration**

Die Klassenobergrenze für Vorbereitungsklassen oder -gruppen für Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, ergibt sich aus Abschnitt 2 der Anlage.

**§ 4**

**Übergangsregelungen**

§ 3 und Abschnitt 2 der Anlage sind vom 12. Mai 2022 bis einschließlich 31. Juli 2025 nicht anzuwenden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Dresden, den 7. Juli 2017

**Die Staatsministerin für Kultus**

**In Vertretung**

**Dr. Frank Pfeil**

**Staatssekretär**

**Anlage**  
(zu §§ 1 und 3)

**Mindestschülerzahlen, Obergrenzen**

Abschnitt 1

Schulart Förderschultyp Schulstufe	Stufe, Klasse, Kurs, Gruppe	Mindest- schüler- zahl	Ober- grenze	
Grundschule/ Gemeinschaftsschule Primarstufe	Lese-Rechtschreib-Schwäche-Klasse		16	
	Gruppe (insb. Werken, Schulgarten, Schwimmen)		16	
Oberschule/ Gymnasium/ Gemeinschaftsschule Sekundarstufe I	Gruppe in Technik und Computer		16	
	Gruppe im Schwimmunterricht		20	
Oberschule/ Gemeinschaftsschule Sekundarstufe I	Gruppe in Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales		16	
	sonstige Gruppen z. B. im Förderunterricht		16	
Gymnasium/ Gemeinschaftsschule Sekundarstufe I	Grundkurs		24	
	Leistungskurs		20	
Schule mit dem Förder- schwerpunkt Sehen	Klasse für Blinde	Klassenstufen 1 und 2	4	8
		Klassenstufen 3 bis 10	5	10
	Klasse für Sehbehinderte	5	10	
Schule mit dem Förder- schwerpunkt Hören	Klasse	5	9	
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Klasse	Unterstufe, Mittelstufe	6	9
		Oberstufe	6	11
		Werkstufe	8	11
Schule mit dem Förder- schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Klasse	Klassenstufen 1 bis 4	8	12
		Klassenstufen 5 bis 10	10	14
Schule mit dem Förder- schwerpunkt Lernen	Klasse	Klassenstufen 1 und 2	10	12
		Klassenstufen 3 und 4	12	15
		Klassenstufen 5 bis 9	15	18
	Klasse gemäß § 34 SOFS	Klassenstufen H8 bis H10	12	
	Gruppe in Hauswirtschaft, Werken, Arbeitslehre, Informatik	9 <sup>1)</sup>		
Schule mit dem Förder- schwerpunkt Sprache	Klasse	Klassenstufen 1 bis 4	10	12
		Klassenstufen 5 bis 6	12	15
Schule mit dem Förder- schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	Klasse	Klassenstufen 1 bis 4	8	10
		Klassenstufen 5 bis 10	10	12

<sup>1)</sup> Die Mindestschülerzahl kann in besonders gelagerten Fällen unterschritten werden.

Schulart Förderschulartyp	Stufe, Klasse, Kurs, Gruppe	Mindest- schüler- zahl	Ober- grenze
Berufsbildende Schulen (außer nachfolgend aufgeführte Bildungsgänge und Organisati- onsformen der Berufsschule)	Gruppe		16
Berufsschule	Klasse in Bildungsgängen für die Berufsausbildungs- vorbereitung (§ 3 Absatz 1 BSO)		22
	Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag		22
	Klasse mit Förderschwerpunkt Sehen	5	10
	Klasse mit Förderschwerpunkt Hören	6	12
	Klasse mit Förderschwerpunkt Sprache	6	12
	Klasse in anderen Förderschwerpunkten	8	16
Berufliches Gymnasium	Jahrgangsstufen 12 und 13	Grundkurs	24
		Leistungskurs	20
Abendoberschule	Regelklasse	20	
Abendgymnasium, Kolleg	Vorkurs und Einführungsphase	Regelklasse	20
		Grundkurs	24
	Kursphase mit den Jahrgangsstufen 11 und 12	Leistungskurs	20

## Abschnitt 2

Schulart	Organisationsform, Klasse, Gruppe	Ober- grenze	
Grundschule, Oberschule, Gemeinschaftsschule	Erste und Zweite Etappe der Sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten <sup>2)</sup>	Vorbereitungsklasse	23
		Vorbereitungsgruppe	12
Berufsschulen	Erste und Zweite Etappe der Sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten <sup>3)</sup>	Vorbereitungsklasse	22

<sup>2)</sup> Nach dem Lehrplan Deutsch als Zweitsprache an allgemeinbildenden Schulen in der jeweils geltenden Fassung (s. <https://www.schule.sachsen.de/lpdb>)

<sup>3)</sup> Nach dem Lehrplan Deutsch als Zweitsprache für berufsbildende Schulen mit Grundlagen der Ausbildungsreife und Berufsorientierung in der jeweils geltenden Fassung (s. <https://www.schule.sachsen.de/lpdb>)